OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552930/4/SE

Datum:
Linz, 23. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, Deutschland, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 19. Jänner 2024, GZ: BHSDN-2023-304783/6-MaJ, betreffend Zurückweisung des Antrages auf naturschutzrechtliche Bewilligung für die Ausführung von Stufen in Tarnfarbe

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. Jänner 2024, GZ: BHSDN-2023-304783/6-MaJ, wurde der Antrag von C__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Ausführung von Stufen in Tarnfarbe auf dem Grundstück Nr. aaa, KG bbb D__, Gemeinde G__, als unzulässig zurückgewiesen, da er dem von der belangten Behörde erteilten Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG nicht nachkam.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit aufschiebender Wirkung. Er brachte auch vor, dass der Geometer die betroffene Fläche erst vermessen müsse.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 19. März 2024, eingelangt am 22. März 2024, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdebegehren und Erteilung eines Verbesserungsauftrages.

Gemäß § 44 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Hinblick darauf, dass der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist, unterbleiben.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Mit Eingabe vom 25. Juli 2023 beantragte der Beschwerdeführer die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Ausführung von Stufen in Tarnfarbe auf dem Grundstück Nr. aaa, KG bbb D__, Gemeinde G__.

Dem Antrag waren weder Detailpläne der Stufen mit den entsprechenden Abmessungen noch ein technischer Bericht des Vorhabens angeschlossen, weshalb dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde mit Schreiben vom 6. Dezember

2023 ein diesbezüglicher Verbesserungsauftrag erteilt wurde. Die Frist wurde mit 7. Jänner 2024 festgelegt.

Am 7. Jänner 2024 teilte der Beschwerdeführer mit E-Mail der belangten Behörde mit, dass der Lageplan noch nachgereicht wird sowie eine genaue Vermessung von Lage und Höhenpunkten durch einen Geometer erfolgen wird.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001, LGBl. Nr. 129/2001 idgF, lautet:

„§ 38
Form der Anträge

(1) Eine Bewilligung oder eine bescheidmäßige Feststellung ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen sind möglichst im elektronischen Verkehr an die Behörde zu übermitteln.
(2) Im Antrag sind Art, Umfang sowie Lage des Vorhabens anzugeben und, wenn von der Behörde bei der Erlassung eines Bescheides eine Interessenabwägung durchzuführen ist, die Interessen am beabsichtigten Vorhaben darzustellen. Weiters hat der Antragsteller sein Eigentum an dem Grundstück glaubhaft zu machen oder, wenn er nicht selbst Eigentümer ist, die Zustimmung des Eigentümers nachzuweisen, es sei denn, dass zu seinen Gunsten für das beantragte Vorhaben die Möglichkeit der Enteignung oder der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Dem Antrag sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne oder gleichwertigen zeichnerischen Darstellungen und Beschreibungen anzuschließen.
(3) Die Pläne oder die gleichwertigen zeichnerischen Darstellungen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, sofern diese Unterlagen nicht im elektronischen Verkehr übermittelt werden. Die Behörde kann bei Bedarf die Vorlage weiterer Ausfertigungen verlangen.
[…]“

III.1.2. § 13 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF BGBl. I Nr. 57/2018, lautet auszugsweise wie folgt:

„Anbringen
§ 13

[...]
(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
[...]"

III.2. Vollständigkeit des Antrages

Der Beschwerdeführer legte seinem Antrag vom 25. Juli 2023 zwar Unterlagen bei, jedoch fehlten insbesondere Detailpläne der Stufen mit den entsprechenden Abmessungen und ein technischer Bericht. Diese sind für die Beurteilung bzw. Prüfung des Vorhabens unbedingt erforderlich. Der Antrag des Beschwerdeführers war daher mangelhaft.

III.3. Mängelbehebung

Mangelt es einem Antrag an den Inhaltserfordernissen, sind diese Mängel gemäß § 13 Abs. 3 AVG grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen (vgl. etwa VwGH 03.09.2019, Ra 2019/08/0121).

Dem Beschwerdeführer wurde daher mit Schreiben der belangten Behörde vom 6. Dezember 2023 ein diesbezüglicher Verbesserungsauftrag erteilt. Die gewährte Frist zur Mängelbehebung bis zum 7. Jänner 2024 war jedenfalls angemessen.

III.4. Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides

Am 7. Jänner 2024 teilte der Beschwerdeführer firstgerecht mit E-Mail der belangten Behörde mit, dass der Lageplan noch nachgereicht sowie eine genaue Vermessung von Lage und Höhenpunkten durch einen Geometer erfolgen wird.

Mit diesem Vorbringen bestätigte er viel mehr, dass die notwendigen Unterlagen noch nicht erstellt wurden und daher auch noch nicht vorgelegt werden können.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist ausschließlich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Antrags durch die belangte Behörde.

Ein Grund für die Rechtswidrigkeit der Zurückweisung des naturschutzrechtlichen Antrags durch die belangte Behörde liegt daher nicht vor, weil der Beschwerdeführer dem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen ist bzw. noch nicht nachkommen konnte.

Auch im Beschwerdevorbringen weist der Beschwerdeführer erneut darauf hin, dass die Fläche noch vom Geometer zu vermessen war.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

III.5. Antrag auf aufschiebende Wirkung

Abschließend ist festzuhalten, dass Beschwerden (ausgenommen bei Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung) aufschiebende Wirkung zukommt. Für mündliche Verhandlungen ist diese – so wie vom Beschwerdeführer beantragt – nicht vorgesehen und würde auch keinen Sinn machen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen, als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Anforderungen an eine Beschwerde bzw. den Voraussetzungen einer Zurückweisung nach erfolgter Mängelbehebung gemäß § 13 Abs. 3 AVG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Entsprechendes gilt für die insofern klaren gesetzlichen Voraussetzungen bzgl. eines Antrags auf aufschiebende Wirkung (vgl. insb. den klaren und eindeutigen Wortlaut des § 13 Abs. 1 VwGVG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer